



KARL BLECHA
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-2446 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Zahl: 50 115/72-II/2/87

Wien, am 30. November 1987

Betr.: schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. PILZ und Genossen, betr. Gewaltanwendung durch Exekutivbeamte (Nr. 951/J)

984 IAB

1987 -12- 01

zu 951 IJ

ANFRAGEBEANTWORTUNG

Die von den Abgeordneten Dr. PILZ und Genossen am 5. Oktober 1987 an mich gerichtete Anfrage Nr. 951/J, betreffend Gewaltanwendung durch Exekutivbeamte, beantworte ich wie folgt:

Die vorliegende Anfrage ist eine aus einer Serie von insgesamt 59 gleichartigen Anfragen, die von den Abgeordneten Dr. PILZ und Genossen am gleichen Tag und mit gleichlautendem Text an mich gerichtet wurden. Alle diese Anfragen unterscheiden sich lediglich dadurch voneinander, daß am Schluß des Anfragetextes lapidare Hinweise auf die Person oder den Vorfall, auf die sich die Anfrage bezieht, angeführt werden.

Alle 59 Anfragen haben behauptete Übergriffe von Organen der Polizei oder Gendarmerie zum Gegenstand, wobei sich die maßgeblichen Ereignisse in den Jahren zwischen 1979 und 1987 zugetragen haben.

Wenngleich ich selbstverständlich das Recht der Abgeordneten zum Nationalrat, über alle Vorgänge im Bereich der staatlichen Vollziehung Aufklärung zu verlangen, keineswegs in Frage stelle, so möchte ich gerade angesichts dieser Flut von Anfragen doch auch darauf verweisen, daß die Beantwortung derartiger Massenanfragen eine enorme und äußerst zeitaufwendige Belastung der Verwaltung verursacht und diese Belastung insbesondere dann das normale Maß bei weitem übersteigt, wenn sich Anfragen auf lange zurücklie-

- Seite 2 -

gende Sachverhalte beziehen und daher die Beantwortung gerade aus diesem Grund überaus komplizierte Nachforschungen erfordert.

Ganz allgemein stelle ich fest, daß jeder mir zur Kenntnis gelangende angebliche oder tatsächliche Übergriff von Organen der Polizei oder Gendarmerie stets genauest und mit höchstmöglicher Objektivität untersucht wird und daß in allen diesen Fällen gegen die beschuldigten Beamten die erforderlichen strafrechtlichen und disziplinären Maßnahmen gesetzt werden. Ich lege größten Wert darauf, daß Anschuldigungen der geschilderten Art stets von außerhalb des Sicherheitsapparates gelegenen Instanzen, nämlich von den Staatsanwaltschaften bzw. Gerichten, auf ihre Stichhaltigkeit überprüft werden.

Im einzelnen führe ich zur vorliegenden Anfrage aus:

Zu A) Am 10.9.1983, um 19.50 Uhr, wurde Herta JOSIFEK wegen Übertretungen nach Art. VIII und IX EGVG 1950 gemäß § 35 c VStG 1950 festgenommen und in den Arrest des Bezirkspolizeikommissariates Wien-Favoriten eingeliefert. Die Frau war zum Zeitpunkt ihrer Festnahme alkoholisiert. Nach Angaben des Arrestantenpostens hätte die Frau am 10.9.1983, gegen 21.40 Uhr, aus der Zelle geläutet, da sie das WC aufsuchen mußte. Kurz nachdem sie wieder in die Zelle zurückgebracht worden war, läutete die Frau neuerlich und hätte jetzt der Beamte feststellen müssen, daß die Frau stark aus Nase und Mund blutete. Vom Beamten wurde jede Mißhandlung der Arrestantin bestritten. Der Beamte hat über diesen Vorfall sofort eine schriftliche Meldung gelegt. Herta JOSIFEK mußte vom Rettungsdienst in das Allgemeine Krankenhaus der Stadt Wien gebracht werden, wo man bei ihr einen Nasenbeinbruch und eine Kieferverletzung feststellte. Die Frau hatte bei dieser Untersuchung angegeben, daß sie im Arrest des Bezirkspolizeikommissariates Wien-Favoriten durch den

- Seite 3 -

Arrestantenposten mißhandelt worden wäre.

Zu B) Ja.

Zu C) In erster Instanz wurde der Beamte zu einer Geldstrafe verurteilt. Das Verfahren zweiter Instanz endete mit Freispruch.

Zu D) Entfällt im Hinblick auf die Beantwortung der Frage C).

Zu E) Eine Versetzung erfolgte nicht.

Karl Heuba